

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt
Ordnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)
Deutschmann, Roland

Sachbearbeiter
Deutschmann, Roland

Vorlagennummer
074/2020

Aktenzeichen
131.4

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Technischer Ausschuss Gemeinderat	21.09.2020 24.09.2020	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: keine

Betreff:

Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr, Abt. Obergimpern als Ersatz für ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, BJ. 1993. hier: Grundsatzbeschluss über die Beschaffung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die freiwillige Feuerwehr als Ersatz für ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Baujahr 1993, einen Löschgruppenfahrzeug LF 10 zu beschaffen und beauftragt die Verwaltung und den Oberbürgermeister mit der Durchführung des förmlichen Vergabeverfahrens und der öffentlichen Ausschreibung der Lieferleistung.

Sachverhalt:

Im aktuellen Feuerwehrbedarfsplan ist im Bereich Fahrzeugbeschaffungen als Ersatz für ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, Baujahr 1993, die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 (neue Normbezeichnung) für die Abteilung Obergimpern vorgesehen.

Nach den Zuschussrichtlinien des Landes im Feuerwehrwesen „Z-Feu“ wurde mit Bescheid vom 18.12.2019 ein Zuschuss in Höhe von 92.000 € für die Beschaffung bewilligt, für das Förderjahr 2019 und 2022 jeweils 46.000 €. Mit der Ausschreibung muss nach den Vorgaben des Bescheides spätestens im November 2020 begonnen werden.

Nach einer Markterkundung liegen die Anschaffungskosten für das neue Fahrzeug bei ca. 350.000 €.

Im Haushaltsplan 2020 ist eine Verpflichtungsermächtigung für die Folgejahre für die Beschaffung des Fahrzeugs im Finanzhaushalt, THH 4, Produkt 12.60.0000, Maßnahme 0003 Fahrzeuge in Höhe von 350.000 € enthalten. Diese Mittel sind aktuell im Planjahr 2021 in der Finanzplanung eingestellt.

Um mit der Beschaffung und förmlichen Ausschreibung beginnen zu können, ist zunächst ein formeller Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Nach der Hauptsatzung ist für den Grundsatzbeschluss zur Beschaffung bei Lieferleistungen im Wert über 200.000€ der Gemeinderat förmlich zuständig.

Für die weitere Vergabeentscheidung und Auftragsabwicklung bedarf es dann nach der Hauptsatzung keines weiteren förmlichen Beschlusses durch den Gemeinderat mehr. (Lieferwert unter 500.000€).